

Datenschutzbehorde
Wickenburggasse 8
1080 Wien

per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

ZI. 13/1 19/33

DSB-D056.141/0002-DSB/2019

**VO der Datenschutzbehorde, uber die Anforderungen an eine Stelle fur die
Uberwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln
(Uberwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung – UStAkk-V)**

Referent: Dr. Gunther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die Ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die vorgeschlagene Verordnung soll die Voraussetzungen fur die Akkreditierung von
Stellen schaffen, welchen die Uberwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gem
Art 40 DSGVO obliegt. Festzuhalten ist dabei, dass der Akkreditierungsprozess von
der Datenschutzbehorde, sohin von einer Verwaltungsbehorde vorgenommen wird.
Dabei werden etwa die fachliche Eignung oder die Unabhangigkeit der
Uberwachungsstelle von der Datenschutzbehorde beurteilt. Auch werden etwa die vor
der Uberwachungsstelle entwickelten Verfahren zur Streitbeilegung von der
Datenschutzbehorde auf deren Tauglichkeit gepruft. Schlielich sind auch
Berichtspflichten an die Datenschutzbehorde vorgesehen (vgl  6 Abs 4 des
vorgeschlagenen Entwurfs). Die logische Folge seitens der Datenschutzbehorde
vermuteter Verfehlungen der Uberwachungsstelle ware wohl der Entzug der
Akkreditierung.

Angesichts dieses rechtlichen Konzepts sieht der ORAK diese Verordnung auf den
Berufsstand der Rechtsanwalte nicht anwendbar, da ansonsten ein offener
Wertungswiderspruch zu dem in Art 120a B-VG kodifizierten Autonomieverstandnis fur
Selbstverwaltungskorper bestunde. Denn die vorgeschlagene Verordnung wurde
bedeuten, dass die Rechtsanwaltskammern als Art 40 DSGVO - Uberwachungsstellen
von einer Verwaltungsbehorde akkreditiert wurden, was mit der Autonomie der
Kammern als Selbstverwaltungskorper unvereinbar ware. Besonders augenscheinlich
wird dies etwa anhand des  4 des vorgeschlagenen Verordnungsentwurfs



(Überwachungsverfahren). So müsste die Datenschutzbehörde im Rahmen des Akkreditierungsprozesses die "Eignung" des Verfahrens zur Überwachung der Verhaltensregeln prüfen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall aber um die Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte. Es ist evident, dass die Datenschutzbehörde die "Tauglichkeit" der für Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften, etwa der RAO, nicht zu prüfen befugt sein kann. Ebenso in unvereinbarem Widerspruch zu Art 120a B-VG und dem dort verankerten Autonomiestatus für Selbstverwaltungskörper wäre eine Berichtspflicht an die Datenschutzbehörde.

Es wird daher angeregt, dass in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf klargestellt wird, dass für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte keine akkreditierte Überwachungsstelle im Sinne des vorliegenden Verordnungsentwurfs vorzusehen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich bei Art 41 Abs 1 DSGVO um eine "kann"-Bestimmung handelt und hinsichtlich der slowakischen Rechtsanwälte, bei insofern gleichem Rechtsrahmen, bei deren Genehmigung von Verhaltensregeln tatsächlich auch kein Bedarf an einer akkreditierten Überwachungsstelle gesehen wurde.

Der ÖRAK erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass im Fall der Verabschiedung des Verordnungsentwurfs ohne diesbezüglicher Klarstellung zumindest in den Erläuterungen die Verordnung mit Verfassungswidrigkeit behaftet ist. Insbesondere liegt aus Sicht des ÖRAK dann eine Inländerdiskriminierung der Rechtsanwälte vor, da ihnen infolge einer Verordnung, die mit dem verfassungsrechtlichen Autonomiekonzept für Selbstverwaltungskörper inkompatibel ist, Verhaltensregeln gem Art 40 DSGVO verwehrt werden würden. Dies aber auch, weil die Verordnung selbst im Lichte des Art 120a B-VG verfassungswidrig wäre, so man sie auf Rechtsanwälte anwendbar sehen würde.

Wien, am 23. April 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident